

Recht & Sicherheit in der Kita

Dezember 2019

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Abhollisten

Wie Sie Ihre Abhollisten sinnvoll gestalten und aufbewahren **2**

Unfälle beim Abholen

So sieht es mit der Haftung und dem Versicherungsschutz aus **3**

Abholzeit

Hier finden Sie Antworten auf Ihre 10 häufigsten Fragen **4 & 5**

Kranke Kinder

In diesen Situationen können Sie auf einer Abholung bestehen **7**

Aus der Welt der Kita-Leitung

„Verspätungszuschläge“ für unpünktliche Eltern

Leider werden auch Sie schon die Erfahrung gemacht haben, dass Eltern es mit der Pünktlichkeit nicht so genau nehmen. Das ist besonders ärgerlich, wenn die Eltern die vereinbarte Betreuungszeit überschreiten oder erst nach Kita-Schluss auftauchen. Denn dann müssen Ihre Kollegen entweder mehr Kinder betreuen als ursprünglich geplant oder Überstunden machen. Eine Möglichkeit, die Eltern zu mehr Pünktlichkeit zu motivieren, ist, für verspätetes Abholen einen Verspätungszuschlag zu erheben.

Verspätungszuschläge sind zulässig

Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass Kita-Träger von Eltern Verspätungszuschläge erheben dürfen. Voraussetzung:

- der Zuschlag ist im Kita-Vertrag oder in der Gebührensatzung ausdrücklich geregelt.
- der Zuschlag ist angemessen hoch.

Die Höhe des Zuschlags ist dann in Ordnung, wenn hierdurch die Kosten, die durch die Verspätung entstehen, abgedeckt werden.

Achten Sie auf Umsetzbarkeit

Wenn Sie über die Einführung eines Verspätungszuschlags für Eltern nachdenken, sollten Sie auf die folgenden Punkte achten:

- Der Zuschlag wird erhoben, egal, wie „gut“ die Entschuldigung ist. Hierzu müssen Sie Ihre Mitarbeiter per Dienstanweisung verpflichten. Diese müssen jede Verspätung notieren und dem Träger melden, damit die Zuschläge erhoben werden können.
- Die Zuschläge werden vom Träger eingezogen. Denn: Wenn Sie die Beiträge eintreiben müssen, haben Sie mehr Ärger und Stress als Nutzen.
- Die Zuschläge sind so hoch angesetzt, dass sie für die Eltern „spürbar“ sind. Sind die Zuschläge zu niedrig, werden sie von den Eltern gern als flexible Möglichkeit genutzt, kostengünstig Betreuungszeit „zuzubuchen“.
- Die Zuschläge werden vom Träger tatsächlich zeitnah abgerechnet. Bleibt es bei Ankündigungen, verpufft die Lenkungswirkung.

Meine Empfehlung: Wägen Sie Vor- und Nachteile ab

Eltern, die ständig zu spät kommen sind ein echtes Ärgernis. Verspätungszuschläge sind ein Mittel, dem entgegenzuwirken. Überlegen Sie – gemeinsam mit Team und Träger –, ob das für Ihre Kita eine Möglichkeit ist. Das kommt auf die Gesamtsituation, insbesondere aber auf Ihre Klientel an.

Abholzeit – Stresszeit

Liebe Kita-Leitungen,

wenn ich Sie und Ihre Mitarbeiter frage, welche Zeit in der Kita am stressigsten ist, kommt meist als Antwort: die Abholzeit!

Denn es gilt, den Überblick zu behalten, welches Kind noch da und welches abgeholt ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die Eltern sich oft schwer trennen können und samt Kind – am besten noch mit Geschwisterkindern – auf dem Außengelände herumstehen und sich unterhalten, während die Kinder sich wieder „unters Volk mischen“.

Gleichzeitig haben Sie es dann mit Eltern zu tun, die das Gespräch mit Ihnen und Ihren Kollegen suchen und „verschnupft“ reagieren, wenn Sie und Ihre Mitarbeiter vielleicht kurz angebunden sind.

Manche Eltern kommen dafür auf den letzten Drücker, ständig zu spät oder kommen – aus welchen Gründen auch immer – gar nicht.

In diesem Heft finden Sie Tipps, wie Sie die Abholzeit rechtlich einwandfrei gestalten.

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

So gestalten Sie Ihre Abhollisten rechtlich einwandfrei und bewahren sie richtig auf

In Kitas kommt es in der Abholzeit immer wieder zu schwierigen Situationen. Nämlich immer dann, wenn Personen Kinder abholen möchten, die Sie und Ihre Mitarbeiter nicht kennen.

Kita abzuholen, auch auf andere Personen ihres Vertrauens übertragen. Diese Personen müssen Ihnen schriftlich benannt werden.

z. B. dem Gruppentagebuch, verschlossenen aufbewahrt werden.

z. B. ABHOLLISTE NICHT KONTROLLIERT

Lisa ist 4 Jahre alt und besucht die Kita „Wilde Zwerge“. Eines Nachmittags erscheint ein älterer Herr, der von Lisa freudig mit „Opa“ begrüßt wird. Die Erzieherin kennt den Herrn nicht, schließt aber aus Lisas Reaktion, dass es sich um ihren Großvater handelt. Daher hat sie auch keine Bedenken, Lisa dem Herrn mitzugeben. Circa 20 Minuten später erscheint Lisas Mutter in der Kita. Diese ist entsetzt, dass die Erzieherin ihre Tochter ihrem Großvater mitgegeben hat. Denn: Dieser leidet unter Demenz und ist nicht in der Lage, Lisa alleine zu betreuen. Sie fragt, warum sie eine Liste mit abholberechtigten Personen ausfülle, wenn diese augenscheinlich niemanden interessiere.

Das ist zu tun: Mitarbeiter sensibilisieren

Weisen Sie Ihre Mitarbeiter an, die Abholberechtigung von Personen, die ihnen nicht bekannt sind, zu prüfen. Lässt sich diese nicht eindeutig klären, dürfen Ihre Mitarbeiter das Kind nicht herausgeben.

Informieren Sie über aktuelle Änderungen

Manchmal ändert sich sehr kurzfristig etwas an der Abholberechtigung für einzelne Kinder, z. B. wenn Eltern sich trennen (s. hierzu Seiten 5 und 6 dieser Ausgabe) oder wenn es Streit in der Familie gibt. Dann dürfen z. B. Großeltern, die das Kind nicht mehr abholen. Informieren Sie alle Mitarbeiter persönlich über die veränderte Situation und bitten Sie diese, die geänderte Abholberechtigung zu beachten.

Sorgen Sie für Aktualität

Die Lebenssituation von Familien ändert sich und damit auch die Abholberechtigung. Daher ist es wichtig, dass Sie mindestens einmal im Jahr, z. B. zum Jahreswechsel, bei den Eltern abfragen, ob die Abholberechtigungen noch aktuell sind.

Meine Empfehlung: Nicht hinterhertelefonieren

Grundsätzlich gilt: Wer auf der Abholliste steht, darf das Kind abholen. In vielen Kitas wird aber dennoch bei den Eltern angerufen, wenn diese beim Bringen nicht angekündigt haben, dass am Nachmittag z. B. die Oma das Kind abholen wird. Das ist jedoch nicht notwendig und für Sie mit viel Aufwand verbunden. Steht die jeweilige Person auf der Abholliste, darf diese auch ohne Ankündigung oder Rücksprache mit den Eltern das Kind abholen. Informieren Sie hierüber auch Ihre Mitarbeiter und die Eltern. So können Sie sich viel Telefoniererei in der ohnehin schon stressigen Abholzeit ersparen.

Rechtlicher Hintergrund: Sorgerecht

Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Kita endet, wenn Ihre Mitarbeiter das Kind an die Sorgeberechtigten – meist die Eltern – übergeben. Die Eltern können die Aufgabe, ihr Kind aus der

Bewahren Sie die Listen richtig auf

Die Abhollisten beinhalten personenbezogene Daten der abholberechtigten Personen. Diese müssen Sie vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen. Gleichzeitig müssen die Abhollisten für Ihre Mitarbeiter griffbereit sein. Bewahren Sie die Listen daher in einem gesonderten Ordner im Gruppenraum auf.

Dieser sollte nach Kita-Schluss mit anderen sensiblen Unterlagen, wie

LISTE DER ABHOLBERECHTIGTEN PERSONEN

Hiermit bevollmächtigen wir die folgenden Personen, unsere Tochter / unseren Sohn Lisa Schneider, geboren 15.05.2015, aus der Kita „Wilde Zwerge“ abzuholen.

Name der abholberechtigten Person	Beziehung zum Kind	Telefonnummer
Johanna Schneider	Großmutter	0177/125698774
Luisa Müller	Großmutter	0176/ 589365465
Jochen Schneider	Onkel	0155/710156256
Karin Schmitz	Mutter einer Freundin von Lisa	0177/589743256

Diese Personen dürfen das Kind auf keinen Fall aus der Kita abholen:

Peter Schneider, Großvater

Neustadt, 07.12.2019

Ort, Datum

Charlotte und Joachim Schneider

Unterschrift der Eltern

Unfälle in der Abholzeit – so sieht es mit der Haftung und dem Versicherungsschutz aus

Unfälle passieren, leider auch in der Abholzeit. Sind die Eltern bei einem Unfall vor Ort, ist das einerseits gut: Denn sie können sich dann selbst um den kleinen Unglücksraben kümmern, und bei Verletzungen selbst entscheiden, ob eine ärztliche Behandlung notwendig ist.

Andererseits wirft ein Unfall in der Abholzeit auch immer Fragen nach der Verantwortlichkeit auf.

z. B. UNFALL IN DER ABHOLZEIT

Leon ist 3 Jahre alt und besucht die Kita „Löwenmäulchen“. Eines Nachmittags unterhält sich seine Mutter noch kurz mit der Erzieherin. Leon soll sich schon einmal in der Garderobe die Schuhe anziehen. Plötzlich hören sie lautes Weinen aus dem Garderobenraum. Leon ist auf eine Bank gefallen und hat sich die oberen Schneidezähne abgebrochen. Vorher hat er allerdings noch mit einem Edding die Wände der Garderobe bemalt.

Rechtsgrundlage: **Betreuungsvertrag & SGB VII**

Erleidet ein Kind in der Abholzeit einen Unfall, ist zu unterscheiden zwischen der Frage, wie das Kind versichert ist, und wer für Schäden haftet, die das Kind verursacht.

Generell sind die Kinder während ihres Aufenthalts in der Kita gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Kind bereits abgeholt wurde oder sich die Eltern in der Kita aufhalten.

Für Schäden, die ein Kita-Kind verursacht, haftet derjenige, der seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Die Aufsichtspflicht der Kita endet, wenn das Kind an eine zur Abholung berechnigte Person übergeben wurde.

Melden Sie Unfälle in der Abholzeit ganz normal

Wenn ein Kind in der Abholzeit einen Unfall erleidet, handelt es sich um einen regulären Kita-Unfall. Diesen melden Sie ganz regulär der Unfallkasse. Bedarf die Verletzung keiner ärztlichen Behandlung, tragen Sie diese im Verbandsbuch Ihrer Kita ein für den Fall, dass sich doch noch Spätfolgen ergeben. Bei der Unfallmeldung geben Sie dann an, dass die Eltern zum Zeitpunkt des Unfalls in der Kita anwesend waren.

Wichtig! Die gesetzliche Unfallversicherung kommt nur für die Kosten auf, die sich aus den körperlichen Folgen des Unfalls ergeben. Sie ersetzt aber keine Sachschäden.

Prüfen Sie, wer die Aufsichtspflicht hatte

Verursacht ein Kind in der Abholzeit einen Sachschaden, kommt es für die Haftung darauf an, ob und wer seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

Das Kind haftet keinesfalls selbst für den von ihm verursachten Schaden, da die Kinder bei Ihnen unter 7 Jahre und damit nicht deliktfähig sind. Die Eltern müssen den Schaden immer dann ersetzen, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Voraussetzung für die Haftung der Eltern ist daher, dass

- das Kind bereits abgeholt war, d.h. den Eltern die Verantwortung von der zuständigen pädagogischen Fachkraft übertragen wurde;
- die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

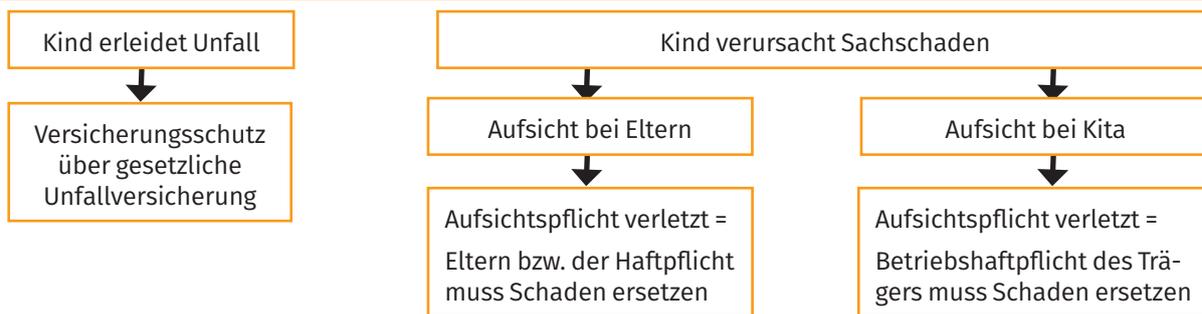
Ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht anzunehmen ist, ist letztlich immer eine Frage des Einzelfalls. Hatte noch keine Übergabe stattgefunden, bleiben Sie auf einem Kita-internen Schaden wie in dem Beispiel sitzen. Hat das Kind Dritte geschädigt, z. B. die Jacke eines anderen Kindes zerstört, muss die Betriebshaftpflicht des Trägers den Schaden ersetzen, wenn Ihren Mitarbeitern eine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht nachzuweisen ist.

Meine Empfehlung: Unklare Situationen vermeiden

In der Abholzeit kann es schnell zu unübersichtlichen Situationen kommen, in denen Kinder plötzlich sich selbst überlassen sind. Gerade dann kommt es zu Unfällen, oder die Kinder nutzen die Gelegenheit, um Unfug zu machen. Dem sollten Sie und Ihre Mitarbeiter entgegenwirken, indem Sie darauf dringen, dass die Eltern ihre Verantwortung gegenüber ihrem Kind wahrnehmen. Beschränken Sie daher Gespräche mit den Eltern auf ein absolutes Minimum, oder sorgen Sie dafür, dass das Kind während des Gesprächs z. B. durch eine Kollegin weiter beaufsichtigt wird. Das dient letztlich der Sicherheit des Kindes.



VERSICHERUNGSSCHUTZ & HAFTUNGSFRAGEN IN DER ABHOLZEIT



Abholzeit: Hier finden Sie Antworten auf Ihre 10 häufigsten Fragen

Die Abholzeit wird von Ihnen und Ihren Mitarbeitern meist als stressig wahrgenommen. Zu Recht. Denn es herrscht ein ständiges Kommen und Gehen, Eltern wollen Informationen von Ihnen, Kita-Kinder und Geschwister wuseln herum und Sie und Ihr Team müssen den Überblick behalten. Diese Situation wirft auch immer eine Vielzahl von rechtlichen Fragen auf. Die 10 häufigsten möchte ich Ihnen hier beantworten.

z. B. ABHOLZEIT

Susanne Laubach leitet die Kita „Sternenglanz“. Eines Nachmittags erscheint eine Mitarbeiterin völlig aufgelöst in ihrem Büro. Der 4-jährige Hannes ist spurlos verschwunden. Die Erzieherin befürchtet, dass er unbemerkt. Die Leitung organisiert sofort eine Suchaktion und versucht auch, die Mutter telefonisch zu erreichen. Als diese schließlich ans Telefon geht, versteht sie die Aufregung nicht. Sie habe Hannes vor einer ½ Stunde aus der Kita abgeholt. Da sie keine Erzieherin gesehen habe, habe sie Hannes einfach mitgenommen.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Durch den Betreuungsvertrag übernimmt Ihr Träger für die Zeit, in der das Kind in Ihrer Kita betreut wird, die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für diese. Ihr Träger überträgt Ihnen als Leitung die Verantwortung dafür, dass diese Pflichten auch ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

Sie müssen daher dafür sorgen, dass die Kinder, die noch nicht abgeholt sind, von Ihren Mitarbeitern beaufsichtigt werden.

Außerdem müssen Sie den Eltern deutlich machen, wann die Verantwortung der Kita endet.

Das ist zu tun: Strukturieren Sie Ihre Abholzeit

Wichtig ist, dass Sie Ihre Abholzeit so organisieren, dass die Sicherheit und

Beaufsichtigung aller Kinder gewährleistet ist. Damit dies gelingt, sollten Sie zunächst einmal für sich die folgenden rechtlichen Fragen klären. Entwickeln Sie hieraus dann eine klare Struktur, die Sie auch Ihren Mitarbeitern an die Hand geben können.

? „Sind wir verpflichtet, die Kinder aus der Anwesenheitsliste auszutragen, wenn diese abgeholt werden?“

ANTWORT: Sie und Ihre Mitarbeiter müssen jederzeit wissen, welches Kind sich in der Kita befindet. Wie Sie das sicherstellen, ist Ihnen überlassen. Sinnvoll ist es, wenn Sie eine Anwesenheitsliste führen, in der Sie die Kinder morgens ein- und nach Abholung wieder austragen. Solche Listen können Sie auch laminieren und mit auf das Außengelände nehmen. Dann können Sie diese täglich auswischen und wiederverwenden.

Sie können die Kinder natürlich auch im Gruppentagebuch austragen. Das ist allerdings unpraktisch, wenn Sie sich in der Abholzeit auf dem Außengelände befinden oder im Spätdienst die Kinder aus mehreren Gruppen gemeinsam betreuen.

Wichtig ist, dass Sie mit den Eltern die klare Vereinbarung treffen, dass Kinder nicht einfach mitgenommen, sondern bei den zuständigen pädagogischen Fachkräften abgemeldet werden. So können Situationen wie im Praxisbeispiel vermieden werden.

? „Wann endet die Aufsichtspflicht meiner Mitarbeiter, wenn das Kind eigentlich abgeholt ist, die Eltern sich aber in der Kita noch mit anderen Eltern unterhalten?“

ANTWORT: Die Aufsichtspflicht der Kita endet, wenn das Kind einer abholberechtigten Person übergeben wurde. Es muss also eine bewusste Übergabe zwischen den für das Kind verantwortlichen Erwachsenen gegeben haben.

Hat eine Übergabe stattgefunden, sind allein die Eltern zuständig. Wichtig ist, dass Ihre Mitarbeiter dies den

Eltern deutlich machen. Diese gehen hier häufig von falschen Voraussetzungen aus.

? „Dürfen wir Eltern bitten, die Kita bzw. das Kita-Gelände zu verlassen, wenn sie ihr Kind abgeholt haben?“

ANTWORT: Ja. Das dürfen und das sollten Sie. Denn wenn sich in der Abholzeit noch Eltern und Kinder, die eigentlich schon weg sind, auf dem Gelände der Kita oder auf den Fluren befinden, führt dies zu unübersichtlichen Situationen.

Sie müssen Eltern natürlich nicht zum Gehen auffordern, wenn sie sich z. B. noch kurz ein Kunstwerk ihres Kindes ansehen wollen. Sehen Sie aber, dass die Eltern im Kita-Flur miteinander plaudern, sollten Sie diese freundlich, aber bestimmt auffordern, die Einrichtung zu verlassen.

? „Sollten wir in der Abholzeit Tür-und-Angel-Gespräche mit den Eltern führen, und wer hat während des Gesprächs die Aufsichtspflicht?“

ANTWORT: Die Abholzeit eignet sich eigentlich nicht so gut für Tür-und-Angel-Gespräche. Denn Sie und Ihre Mitarbeiter sind eigentlich vollauf mit der Beaufsichtigung der verbliebenen Kinder beschäftigt, zumal der Spätdienst personell häufig eher sparsam besetzt ist.

Daher sollten Sie und Ihre Mitarbeiter Tür-und-Angel-Gespräche in der Abholzeit auf das absolut Notwendige beschränken.

Manchmal lassen sich allerdings Elterngespräche in der Abholzeit nicht vermeiden, z. B. wenn Sie Eltern über kleinere Verletzungen informieren müssen.

Achten Sie darauf, dass das Kind während dieses Gesprächs von einem Kollegen betreut wird, sodass Sie und die Eltern sich wirklich auf das Gespräch konzentrieren können und das Kind dennoch beaufsichtigt wird. Ist das nicht möglich, sollten Sie dafür sorgen, dass Sie alle Kinder während des

Gesprächs im Blick behalten und Sie so Ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

? „Was können wir tun, wenn Kinder ständig verspätet abgeholt werden?“

ANTWORT: Kommt es immer wieder vor, dass Eltern sich bei der Abholung ihres Kindes verspäten, sollten Sie Ihre Mitarbeiter bitten, die Abholzeiten schriftlich genau zu dokumentieren. So bekommen Sie einen Überblick, wie häufig es tatsächlich zu Verspätungen kommt. Diese Aufzeichnungen können Sie dann als Grundlage für ein Elterngespräch nehmen.

Weisen Sie die Eltern auf die von ihnen gebuchten Betreuungszeiten hin und machen Sie deutlich, dass Sie es nicht hinnehmen können, dass diese ständig nicht eingehalten werden.

Haben Sie die Möglichkeit, können Sie den Eltern auch eine Erhöhung der Betreuungszeiten anbieten. Schließlich zeigen die häufigen Verspätungen, dass die Eltern mit den gebuchten Zeiten offensichtlich nicht hinkommen.

Führt dieses Gespräch nicht zu einer Verhaltensänderung bei den Eltern, sollten Sie Ihren Träger informieren. Bitten Sie diesen, die Eltern an ihre Pflichten aus dem Betreuungsvertrag zu erinnern – hierzu gehört auch die pünktliche Abholung der Kinder. Gleichzeitig sollte der Träger deutlich machen, dass er den Betreuungsvertrag kündigen wird, wenn die Eltern sich weiterhin verspäten. Meist genügt ein solches Schreiben, um den Eltern klarzumachen, dass Sie es mit den Buchungszeiten und der pünktlichen Abholung der Kinder ernst meinen.

? „Wie reagieren wir richtig, wenn ein Kind zu Kita-Schluss nicht abgeholt wird und wir die Eltern telefonisch nicht erreichen?“

ANTWORT: Versuchen Sie zunächst, weitere zur Abholung berechnete Personen zu erreichen, und bitten Sie diese, das Kind abzuholen. Gelingt Ihnen dies nicht, müssen Sie in Zeiten des Handys davon ausgehen, dass den Eltern etwas passiert ist. Circa nach einer 1/2 Stunde nach Kita-Schluss sollten Sie sich daher mit der Polizei bzw. dem Notdienst des Jugendamts

in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen mit diesen klären.

Bis zu Klärung, müssen Sie bzw. Ihre Mitarbeiter mit dem Kind in der Kita warten.

? „Können wir die Herausgabe eines Kindes verweigern, wenn wir den Eindruck haben, dass der Abholer betrunken?“

ANTWORT: Ja. Das können und das sollten Sie. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Abholer nicht in der Lage ist, das Kind sicher zu betreuen. Allein der Geruch nach Alkohol genügt hierzu nicht. Es müssen erkennbare Ausfallerscheinungen hinzukommen, die Zweifel an der Betreuungsfähigkeit zulassen. Um sich abzusichern, sollten Sie immer einen Zeugen hinzuziehen, der bestätigen kann, in welchem Zustand sich der Abholer befand. Dann kann Ihnen später niemand vorwerfen, Sie hätten dem Abholer das Kind zu Unrecht vorenthalten.

? „Was machen wir, wenn ein Elternteil uns nach einer Trennung untersagt, das Kind an den anderen Elternteil herauszugeben, die Eltern aber das gemeinsame Sorgerecht haben?“

ANTWORT: In einer solchen Situation sind Sie grundsätzlich verpflichtet, sich an die Vorgaben desjenigen Elternteils zu halten, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Lesen Sie hierzu auch das Urteil auf Seite 6 dieser Ausgabe.

Damit Sie eine Grundlage haben, auf der Sie Ihre Weigerung, das Kind herauszugeben, gegenüber dem anderen Elternteil begründen können, sollten Sie sich diese Vorgabe des betreuenden Elternteils schriftlich geben lassen.

Bitten Sie beide, nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen, und empfehlen Sie, die Gesprächsangebote des Jugendamts wahrzunehmen.

? „Müssen wir sicherstellen, dass die Kinder nicht unbemerkt mit abholenden Eltern die Einrichtung verlassen, oder ist es Sache der Eltern, darauf zu achten, dass sie kein unbegleitetes Kind aus der Kita lassen?“

ANTWORT: Sie als Leitung müssen die Abholzeit in Ihrer Kita so gestalten,

dass kein Kind die Einrichtung unbemerkt verlassen kann. Das heißt für Sie: Sie müssen Ihr Team anweisen, darauf zu achten, dass die Kinder in der Abholzeit nicht unbeaufsichtigt z. B. im Flur oder im Turnraum spielen und so die Gefahr besteht, dass sie die Einrichtung unbemerkt verlassen.

Befinden sie sich in der Abholzeit auf dem Außengelände, muss immer ein Mitarbeiter das Tor im Blick behalten.

Die Verantwortung hierfür liegt klar bei Ihnen als Leitung. Sie können zwar an die Eltern appellieren, kein Kind unbegleitet aus der Kita zu lassen und darauf zu achten, dass die Ausgangstüren und -tore wieder geschlossen werden. Meine persönliche Erfahrung zeigt aber, dass Sie sich hier lieber auf Ihr Team und nicht so sehr auf die Eltern verlassen sollten. Denn diese vergessen Ihre mahnenden Worte schnell wieder und ignorieren Hinweisplakate konsequent.

? „Wie alt müssen Abholer mindestens sein?“

ANTWORT: Eine gesetzliche Vorgabe, die ein Mindestalter für abholende Personen nennt, gibt es nicht. Es ist letztlich Sache der Eltern einzuschätzen, wie viel Verantwortung sie einem abholenden Geschwisterkind übertragen und was sie beiden Kindern zutrauen.

Dennoch können Sie im Betreuungsvertrag ein Mindestalter für Abholer vorgeben. Viele Kitas setzen die Grenze bei 14 Jahren. Je nach Klientel und Umfeld können Sie die Grenze aber auch höher.

Meine Empfehlung: Informieren Sie die Eltern

Vielen Eltern ist gar nicht bewusst, dass die Abholzeit in der Kita äußerst kritisch ist, und sie haben wenig Verständnis, wenn Sie und Ihre Mitarbeiter kurz angebunden sind, keine Zeit zum Plaudern haben.

Informieren Sie doch die Eltern, z. B. durch einen Elternbrief oder auch auf einem Elternabend, warum dies so ist und dass gerade in dieser sensiblen Zeit im Kita-Alltag die Sicherheit der Kinder absolute Priorität hat.

Oberlandesgericht Bremen

Betreuender Elternteil darf entscheiden, wer das Kind aus der Kita abholt

Wenn Eltern sich trennen, gibt es häufig Streit. Dieser Streit wird meist sehr emotional geführt und hat häufig auch Auswirkungen auf die Kita. Ärger gibt es u. a. dann, wenn ein Elternteil allein bestimmen will, wer das Kind aus der Kita abholen darf.

Der Fall: Vater verlangt gemeinsame Entscheidung

Die Eltern eines Kita-Kindes hatten sich getrennt und stritten darüber, ob die Mutter allein entscheiden darf, wer das Kind aus der Kita abholt. Der Vater verlangte in diesem Punkt ein Mitspracherecht und eine gemeinsame Entscheidung. Er vertrat die Ansicht, dass es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handele. Diese müsse, da die Eltern das gemeinsame Sorgerecht hatten, von ihnen gemeinsam

entschieden werden. Schließlich klagte der Vater und ...

Die Entscheidung: Abholen ist Alltagsfrage

... verlor. Die Richter beim Oberlandesgericht Bremen entschieden, dass es sich bei der Frage, wer ein Kind aus der Kita abholt, um eine Frage des Alltags handelt. Diese entscheidet derjenige Elternteil, der das Kind regelmäßig betreut, allein. Dies sei nicht anders möglich, da dieser Elternteil den Alltag des Kindes organisieren müsse. Rücksprachen mit dem anderen Elternteil seien, häufig nicht möglich.

Meine Empfehlung: Auf die Eltern hören

Haben Eltern sich getrennt und teilt Ihnen derjenige Elternteil, bei dem

das Kind nach der Trennung lebt, mit, dass bestimmte Personen das Kind nicht mehr aus der Kita abholen dürfen, müssen Sie sich unbedingt hieran halten.

Um sich abzusichern und auch dem anderen Elternteil etwas entgegenhalten zu können, sollten Sie sich diese Vorgabe immer schriftlich geben lassen.

Bei Streitigkeiten sollten Sie allerdings klar an den anderen Elternteil verweisen und sich nicht auf Diskussionen einlassen.



WICHTIGER BESCHLUSS

Oberlandesgericht Bremen,
Beschluss vom 01.07.2008, Az. 4 UF 39/08

Bundesarbeitsgericht

Kein gesetzlicher Versicherungsschutz bei Besuch eines Kinderfestes nach Kita-Schluss

Kinder sind grundsätzlich nicht nur in der Kita, sondern auch auf dem Weg zu Ihrer Einrichtung oder auf dem Heimweg gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz gilt allerdings nur für den direkten Weg, wie auch der folgende Fall zeigt.

Der Fall: Kind stürzt vom Klettergerüst

Eine Mutter holte ihr Kind aus der Kita ab. Sie ging dann mit dem Kind durch einen Nebeneingang auf das Außengelände der Kita. Auf dem fand ein Kinderfest

statt. Veranstalter war allerdings nicht die Kita. Das Kind stürzte vom Klettergerüst und verletzte sich. Die Mutter meinte, es handele sich um einen Kita-Unfall. Das sah die Unfallkasse anders.

Das Urteil: Kein Versicherungsschutz nach Kita-Schluss.

Die Richter gaben der Unfallkasse recht. Ein Kita-Unfall sei nicht anzunehmen, da der Unfall sich nach der Abholung des Kindes aus der Kita ereignet habe. Auch ein Wegeunfall sei bestehe nicht, da das Kind nicht auf

dem direkten Heimweg, sondern auf einem Kinderfest verunfallt sei.

Meine Empfehlung

Informieren Sie die Eltern, dass der Versicherungsschutz mit Verlassen der Kita endet und das Kind nur auf dem direkten Heimweg versichert ist.



WICHTIGES URTEIL

Landessozialgericht Niedersachsen,
Urteil vom 26.09.2018, Az. L 16 U 26/16

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** Schmelzer Medien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH
Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2019 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau
„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099. Dieses monothematische Supplement „Abholzeit“ liegt der Ausgabe Dezember 2019 von „Recht & Sicherheit in der Kita“ bei.
„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzskole.wip.pl

Kranke Kinder – in diesen Situationen können Sie verlangen, dass Kinder sofort abgeholt werden

Es kommt immer wieder vor, dass Kinder während der Betreuung in der Kita erkranken oder sich verletzen. Wenn Sie dann die Eltern informieren und sie bitten, ihr Kind abzuholen, bekommen Sie immer wieder unfreundliche Antworten – bis hin zur Weigerung, das Kind abzuholen.



PRAXISBEISPIEL

Jannis Laubach ist 1 ½ Jahre alt und besucht die Kita „Wiesengrund“. Bereits in der vergangenen Woche musste er wegen heftigen Durchfalls aus der Kita abgeholt werden. Heute hat er erneut Durchfall. Als die Leitung die Mutter anruft und diese bittet, ihren Sohn umgehend abzuholen, meint diese, das ginge nicht, sie müsse arbeiten. Im Übrigen sei Jannis nicht krank. Der Durchfall komme vom Zahnen.

Rechtsgrundlage: Infektionsschutzgesetz

In § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist geregelt, dass Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, die Kita nicht besuchen dürfen, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Außerdem werden Sie in der Regel in Ihrem Kita-Vertrag geregelt haben,

dass akut kranke Kinder die Kita nicht besuchen dürfen.

Das ist zu tun: Für klare Regelungen sorgen

Fehlt es an einer solchen Regelung, sollten Sie sich dringend für eine Ergänzung Ihres Betreuungsvertrags einsetzen. Bei der Formulierung können Sie auf das unten stehende Muster zurückgreifen.

Diskutieren Sie nicht lange

Wenn Sie zum Hörer greifen und die Eltern bitten, ihr Kind abzuholen, dürfen diese davon ausgehen, dass es ihrem Kind wirklich nicht gut geht. Denn Ihnen ist durchaus bewusst, dass ein solcher Anruf die Eltern vor organisatorische Herausforderungen stellt. Diskutieren Sie daher nicht lange, sondern fordern Sie die Eltern auf, ihr Kind umgehend abzuholen.

Rufen Sie im Zweifel einen Krankenwagen

Erscheinen die Eltern trotz Ihres Anrufs nicht und haben Sie Sorge, dass das Kind hierdurch in ernsthafte Gefahr gerät, z. B. weil es hohes Fieber hat oder sich stark erbricht und heftigen Durchfall hat, sollten Sie – insbe-

sondere bei Kleinkindern bis zum 3. Lebensjahr – nicht zögern, den Notruf zu betätigen und sich so ärztliche Hilfe zu holen. Weisen Sie die Eltern, wenn diese keine Anstalten machen, ihr Kind zeitnah aus der Kita abzuholen, auf diesen Schritt hin. In der Regel erhöht dies die Abholungsbereitschaft enorm.

Meine Empfehlung: Sprechen Sie Klartext

Die meisten Eltern lassen alles stehen und liegen, wenn ihr Kind krank ist. Die wenigen anderen sind für Sie ein echtes Ärgernis, vor allem, weil Sie das Kind leiden sehen.

Daher sollten Sie mit solchen Eltern ein ernsthaftes Gespräch führen. Vereinbaren Sie hierzu einen gesonderten Gesprächstermin. Machen Sie den Eltern deutlich, dass Sie erwarten, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt. Weisen Sie darauf hin, dass Sie sich im Wiederholungsfall vorbehalten, sich mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen. Denn im Verhalten der Eltern lässt sich ein Hinweis darauf sehen, dass die Eltern sich nicht angemessen um die Gesundheit ihres Kindes kümmern und dadurch das Wohl des Kindes gefährden.



MUSTER: VERHALTEN BEI ERKRANKUNGEN (ERGÄNZUNG BETREUUNGSVERTRAG)



Verhalten bei Erkrankungen

- (1) Akut erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Einrichtung auf, werden die Eltern unverzüglich durch die pädagogischen Fachkräfte benachrichtigt. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen bzw. durch eine zur Abholung berechtigte Person abholen zu lassen.
- (2) Leidet das Kind unter Fieber, darf es die Einrichtung erst 24 Stunden nach Abklingen des Fiebers wieder besuchen. Bei Auftreten von Durchfall und/oder Erbrechen darf das Kind erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome die Einrichtung wieder besuchen.
- (3) Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Haushaltsmitglieds sind die Eltern verpflichtet, sofort die Leitung der Einrichtung zu informieren. Das Kind darf dann so lange die Einrichtung nicht betreten, wie Ansteckungsgefahr besteht.
- (4) Das Kind darf, wenn es an einer der in § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt ist, die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die Eltern eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Einrichtung behält sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiedezulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Kosten für die ärztlichen Bescheinigungen sind von den Eltern zu tragen.

? „Können wir es untersagen, dass Kinder allein nach Hause gehen?“

FRAGE: „In unserer Kita kommt es immer wieder vor, dass Eltern möchten, dass Kinder allein nach Hause gehen. Da unsere Kita an einer verkehrsreichen Straße liegt, raten wir den Eltern in aller Regel hiervon ab. Die meisten lassen sich auch überzeugen. Allerdings gibt es auch immer wieder Eltern, die das anders sehen und darauf bestehen, dass ihr Kind allein nach Hause geht. Wir überlegen jetzt, ob wir nicht grundsätzlich untersagen können, dass Kinder allein nach Hause gehen.“

ANTWORT: JA. DAS GEHT. Allerdings würde ich Ihnen raten, dies nicht als Verbot, sondern als Abholpflicht im Betreuungsvertrag zu formulieren.

Bei Ihrem Betreuungsvertrag handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Ihrem Träger und den Eltern. In der Gestaltung dieses Vertrags sind Sie grundsätzlich frei, solange die von Ihnen getroffenen Regelungen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

Sind Sie der Ansicht, dass die Lage Ihrer Kita einen unbegleiteten Heimweg der Kinder ausschließt, macht es

durchaus Sinn, mit den Eltern vertraglich zu vereinbaren, dass die Kinder aus der Kita abgeholt werden müssen. Ein Muster für eine solche Vereinbarung finden Sie nebenstehend.

Meine Empfehlung: Wirken Sie auf eine Ergänzung des Betreuungsvertrags hin

Nehmen Sie eine Abholpflicht in Ihren Betreuungsvertrag auf, gilt diese zunächst einmal nur für die Neu-Verträge. Die Eltern mit einem bereits bestehenden Vertrag können geltend machen, dass diese Abholpflicht für sie nicht gilt, und dann haben Sie wieder die Diskussion, ob ein Kind jetzt allein nach Hause gehen darf.

Um solchen Diskussionen entgegenzuwirken, sollten Sie versuchen, die Abholpflicht als Ergänzung zu den bestehenden Verträgen mit den Eltern zu vereinbaren. Allerdings haben Sie keine Handhabe, wenn Eltern sich weigern, diese Vereinbarung zu unterzeichnen. Mit den meisten Eltern werden Sie wahrscheinlich keine Schwierigkeiten haben. Mit den wenigen, die die Vereinbarung nicht unterschrei-

ben möchten, bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als in die Diskussion zu gehen, falls sie tatsächlich von Ihnen verlangen, ihr Kind allein nach Hause zu schicken.

In solchen Fällen sollten Sie versuchen, Überzeugungsarbeit zu leisten. Können Sie die Eltern nicht überzeugen und sind Sie davon überzeugt, dass das Kind den unbegleiteten Heimweg nicht meistern kann, sollten Sie sich schlicht weigern, das Kind loszuschicken. Die Eltern werden sich dann vielleicht über Sie beschweren, aber das sollten Sie locker sehen. Schließlich können Sie Ihre Entscheidung gut begründen und stellen bei ihr das Wohl und die Sicherheit des Kindes in den Vordergrund. Weder Träger noch Jugendamt werden Ihnen hieraus einen Strick drehen.



MUSTER: ABHOLPFLICHT (ERGÄNZUNG BETREUUNGSVERTRAG)

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind morgens in die Kita zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen.



? „Dürfen wir Kinder an andere Eltern herausgeben, wenn diese nicht auf der Abholliste stehen?“

FRAGE: „Immer wieder kommt es in unserer Kita vor, dass Kinder sich im Laufe des Tages zum Spielen verabreden und die Eltern hierauf eingehen und das befreundete Kind mit nach Hause nehmen möchten. Dürfen wir das Kind in solchen Situationen herausgeben, wenn die Eltern uns versichern, dies mit den Eltern des Spielkameraden abgeklärt zu haben?“

ANTWORT: NEIN. DAS GEHT SO NICHT. Sie dürfen die Kinder nur an die Eltern selbst oder an Personen herausgeben, die Ihnen von den Eltern als abholberechtigt benannt wurden. Stehen die Eltern des befreundeten Kindes nicht auf der Abholliste, dürfen Sie das Kind

nicht herausgeben, auch wenn Eltern und Kinder hierfür wenig Verständnis zeigen. Diese Stringenz dient letztlich der Sicherheit des Kindes, aber auch Ihrer Sicherheit. Denn schließlich befindet sich das Kind in Ihrer Obhut und Sie müssen dafür sorgen, dass es nur an Personen übergeben wird, die das Vertrauen der Eltern genießen.

Meine Empfehlung: Klären Sie die Situation telefonisch

Wenn Eltern andere Kinder mit nach Hause nehmen möchten, sollten Sie sich telefonisch absichern. Rufen Sie die Eltern des Kindes, das mitgenommen werden soll, an und klären Sie,

ob Sie das Kind herausgeben dürfen oder nicht. Zur Sicherheit sollten Sie einen Kollegen bitten, das Gespräch über Lautsprecher mitzuhören. Hierauf sollten Sie Ihren Gesprächspartner hinweisen.

Können Sie die Eltern nicht erreichen, geben Sie das Kind nicht heraus, auch wenn Sie sich dabei unbeliebt machen. Stärken Sie in diesem Punkt auch Ihre Mitarbeiter in einer klaren Haltung. Denn diese werden täglich mit diesen Situationen konfrontiert. Empfehlen Sie den Eltern, wenn solche Verabredungen häufig vorkommen, sich gegenseitig in die Abhollisten eintragen zu lassen.